

Die Studierendenvertretung LaB stellt den Antrag, alle Studierenden des Lehramts an beruflichen Schulen (also in Bachelor Education und Master Education Studiengängen eingeschriebene), nach §34 (3) einer eigenen, neuen Fachschaft zuzuordnen.

Aus Krankheitsgründen wird die Begründung bis zur nächsten StuPa-Sitzung nachgereicht.

Anmerkung des Präsidiums:

§34 Zusammensetzung

(3) Das Studierendenparlament kann davon eine von Abs.1 abweichende Zuordnung der Studierenden in

Fachschaften mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder im Benehmen mit dem betroffenen Fachschaftsrat, und wenn das Wahlamt ein Wählerverzeichnis erstellen kann, beschließen. Eine Neugliederung der Fachschaften muss in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt werden. Alle bisherigen Mitglieder des Fachschaftsrates sollen eingeladen und angehört werden. Eine Neugliederung tritt mit den nächsten Wahlen in Kraft, frühestens jedoch sechs Monate nach Beschluss der Neugliederung.